

ohne daß die Bewilligung des neuen Budgets von Seiten der Stände erfolgt wäre, die Regierung ermächtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen die Steuern und Abgaben längstens auf ein Jahr und, wie sich von selbst versteht, vorbehaltlich der Berathung über das Ausgabebudget auszuschreiben. Von dieser Bestimmung hat die Regierung nun allerdings auch diesmal Gebrauch machen müssen. Die formellen Bedingungen sind nach der Verfassung einmal die, daß der Landtag aller 3 Jahre einberufen werden muß, also daß kein längerer Zeitraum von der Einberufung des einen Landtags bis zu der des nächsten verstreicht, und dann daß die Regierung bald nach Eröffnung jedes Landtags die Voranschläge für die Bedürfnisse des Landes den Ständen vorlegt. Diesen beiden Verpflichtungen ist die Regierung auch in gegenwärtigem Falle nachgekommen. Ich darf vielleicht schon aus Ihrem eigenen Stillschweigen schließen, daß Sie die Ueberzeugung mit mir theilen, daß die Regierung sich hiernach formell in ihrem Rechte befindet. Aber, so höre ich einwenden, nicht materiell, denn sie konnte die Stände früher einberufen und auf diese Weise im vorliegenden Falle die vorherige Berathung des Budgets möglich machen. Ich will diese Frage nicht umgehen, ich bitte aber für den Augenblick den vorliegenden Fall außer Betracht zu lassen und zunächst den Gegenstand einmal ganz im Allgemeinen aufzufassen. Ich komme dann auf den vorliegenden Fall zurück, wie ich im Voraus versichern will. Wenn die Regierung die Stände so zeitig einberufen will, um das Budget noch vor Jahresluß berathen zu sehen, so muß man sich vergegenwärtigen, welche Arbeiten von Seiten der Stände und der Regierung nöthig sind, um das Budget zu erledigen. Es ist dazu doch gewiß erforderlich, daß auch der Rechenschaftsbericht eingesehen und geprüft, wenn auch noch nicht definitiv berathen werde; es ist ferner erforderlich, daß die Regierung eine Uebersicht der Einkünfte und des Aufwands in der letzten zu Ende gehenden Periode vorlege, weil das die eigentliche Basis für die finanziellen Zustände der Gegenwart ist, und endlich ist erforderlich die Berathung des Budgets selbst. Wie viel Zeit nun nothwendig sei, um dieses letzte Geschäft zu erledigen, darüber steht mir allerdings kein Urtheil zu. Ich kann mich dabei nur auf die bisherige Erfahrung beziehen und diese lehrt allerdings, daß, so lange constitutionelle Landtage bestanden haben, die Berathung des Budgets niemals früher als kurz vor Schluß des Landtags erledigt worden ist. Gehe ich nun auf den vorliegenden Fall über, so bekenne ich ganz offen, daß es allerdings der Wunsch und die Absicht der Regierung war, den Landtag früher einzuberufen und zwar darum, weil es der ständische Wunsch gewesen ist. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser Wunsch jedesmal in Conflict kommt mit der Erwägung, ob es möglich sein werde, die Vorlagen für den Landtag tempestiv zu vollenden. Die Regierung glaubte alles

Mögliche zu thun, wenn sie den Anfang des Landtags auf Michaelis festsetzte. Es traten aber Umstände ein, die hier wohl nicht näher zu berühren sind, welche es unmöglich machten, alle Vorlagen bis dahin soweit vorzubereiten, daß sie den Ständen unmittelbar zugehen konnten. Es tauchten überdies, das kann ich verbürgen, namentlich von Seiten der Landwirthe vielfache Wünsche auf, man möge doch die Einberufung des Landtages nicht in den Sommer oder frühzeitigen Herbst verlegen. Es versteht sich von selbst, daß Niemand die Verantwortlichkeit übernehmen konnte, wenn die Regierung diese Wünsche berücksichtigen würde, aber, sie hat sie berücksichtigt, weil sie billig erschienen und zusammen fielen mit der Lage, in der sich die Regierung selbst befand. Sie war noch in Rückstand mit mehreren Vorlagen und man braucht nur einmal die Geschichte eines Gesetzes zu verfolgen, um sich zu überzeugen, daß es keineswegs immer in der Macht der Regierung liegt, den Zeitpunkt der Vollendung ihrer Vorlagen zu bestimmen. Aber, höre ich ferner einwenden, auch diejenigen Herren Mitglieder der Kammern, welche sich dem landwirthschaftlichen Gewerbe widmen, müssen ihre Pflicht thun, und die Regierung muß sie ebenfalls thun und dafür sorgen, daß die Einberufung zu rechter Zeit geschieht, damit die Stände im Stande sind, das Budget vor Ablauf der Periode zu prüfen und zu berathen, denn das Beste des Landes erheischt dies. Wenn dieser letztere Zusatz gegründet wäre, so hätten Diejenigen, welche von dieser Ansicht ausgehen, vollkommen Recht. Ich gestatte mir aber Ihnen die Gründe darzulegen, warum ich selbst die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Beste des Landes eine so frühzeitige Einberufung des Landtages keineswegs fordert. Zunächst richte ich an Sie selbst die Frage, ob wohl Jemand von Ihnen, der gewohnt ist, seinen Haushalt alljährlich zum Voraus zu ordnen, dieses Geschäft fürs folgende Jahr schon im August oder September vornehmen wird, wenn ihm die weiteren Ergebnisse des Jahres noch völlig unbekannt sind? Nehmen Sie an, daß mindestens 3 Monate, nach bisheriger Erfahrung noch mehr, erforderlich sind, um das Budget zu berathen, so werden Sie mir wohl zugeben, daß kein geringerer Zeitraum erforderlich ist, um es aufzustellen. Die Aufstellung des Budgets beginnt damit, daß jedes Ministerium seine eignen, so zu sagen, häuslichen Bedürfnisse überblickt, ordnet und feststellt. Diese Arbeiten kommen ans Finanzministerium und nach sorgfältiger Prüfung bei der Buchhalterei endlich im Gesamtministerium zur Berathung und bedürfen schließlich der Allerhöchsten Genehmigung. Ich kann versichern, daß diese Geschäfte volle 3 Monate mindestens beanspruchen. Wir werden also, wenn wir dafür sorgen wollen, daß die Stände schon in der Mitte Sommer oder Anfang Herbstes einberufen werden können, das Budget längstens im Mai oder Juni aufstellen müssen. Zu dieser Zeit aber kann man